

Seit der planmäßigen Durchführung der Schwemmkanalisation ist der Verbleib der Abwässer und Auswurfstoffe für das städtische Gebiet Hamburgs bis auf wenige Ausnahmen geregelt. Diese Ausnahmen bestehen darin, daß entweder nach Lage der örtlichen Verhältnisse ein Zielanschluß nicht möglich ist, beispielsweise wegen des Deichschutzes und bei zu tief belegenen Grundstücken, oder daß dem Anbau einzelner Häuser oder ganzer Ansiedlungen die Ausdehnung des Zielnetzes wegen der damit verknüpften Kosten oder aus andern Gründen nicht schnell genug zu folgen vermag; schließlich wird Zielanschluß auch dort nicht immer in Frage kommen können, wo es sich nur um ein vorübergehendes Bedürfnis handelt, wie bei Bauten, Schaustellungen und dergleichen. Für den Verbleib der Abwässer und Auswurfstoffe von solchen als Ausnahmen zu bezeichnenden Grundstücken waren in der Straßenordnung und in dem Baupolizeigesetz zwar Vorschriften enthalten, die sich aber nach den gemachten Erfahrungen trotz zielbewußten Vorgehens der Behörden wiederholt als unzulänglich erwiesen. Durch das am 30. Juni 1899 erlassene Abfuhrgesetz für die nicht oder nur zum Teil an die Ziele angeschlossenen Grundstücke ist nun auch für diese Fälle eine Regelung der Entwässerungsverhältnisse erfolgt und gleichzeitig der städtische Anbau in noch nicht besetzten Gegenden erleichtert.

Die Handhabung des Gesetzes ist folgendermaßen geregelt:

Die Baupolizeibehörde trifft im Einverständnis mit dem Medizinalamt und der Baudeputation die Entscheidung über die Behandlung und den Verbleib der Abwässer und Auswurfstoffe, auch übt sie die Aufsicht über die Ausführung und Unterhaltung der nach dem Gesetz erforderlichen Bauanlagen. Dem Medizinalamt untersteht die Aufsicht über die etwa erforderliche Vorbehandlung der Abwässer vor ihrem Austritt aus den Grundstücken. Die Baudeputation, Ingenieurwesen, Abteilung für Straßenreinigung und Abfuhr, nimmt die Anmeldung der für dieses Gesetz in Frage kommenden Grundstücke entgegen, macht auf Grund von Ortsbesichtigungen Vorschläge für die zu treffenden Maßnahmen, veranlaßt die Abfuhr und stellt die von den Eigentümern zu zahlenden Gebühren in Rechnung.

Die Abwässer sind auf den in Frage kommenden Grundstücken, sofern nach den örtlichen Verhältnissen nicht eine andere Beseitigung vorgeschrieben wird, in wasserdicht gemauerten Gruben zu sammeln. Die völlig undurchlässig und aus guten Baustoffen herzustellenden Gruben müssen mindestens 3 cbm Inhalt haben; sie dürfen nur außerhalb der Gebäude und mindestens 0,8 m mit ihrer inneren Seite von den Umfassungswänden dieser Gebäude und der Nachbargrenze sowie mindestens 10 m von benachbarten Brunnen entfernt hergestellt werden; die Entfernung der Gruben von dem nächsten befestigten Fahrwege darf 25 m nicht übersteigen. Der Grubenhalt wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahre, von der Straßenreinigung durch Luftdruck entleert und in Tankwagen dem nächsten Ziele zugeführt.

Die Auswurfstoffe sind in Eichenholzkübeln mit luftdichtem Verschuß zu sammeln. Für je zehn erwachsene Personen muß mindestens ein Kübelabort vorhanden sein; zwei Kinder bis zu zwölf Jahren werden als eine erwachsene Person gerechnet. Die Kübelaborte sind in einem besonderen abschließbaren Raum aufzustellen und, sofern sie im Innern des Hauses angelegt werden, an einer Außenwand oder unter dem Dach anzubringen, auch müssen sie mit beweglichen, ins Freie gehenden Fenstern versehen sein. Ferner müssen die Aborte so belegen sein, daß die Auswechslung der Kübel jederzeit erfolgen kann. Die Abortsitze müssen nach einer behördlich festgestellten Einheitsform hergestellt werden, so daß die Auswurfstoffe sicher in die Kübel geleitet werden und die Auswechslung durch Aufklappen des Deckels mit daran befestigtem Trichter und Fortnahme der Sitzvorderwand bequem erfolgen kann. Der Boden unter allen Aborten ist aus Stein und wasserdicht herzustellen; die Sitzbretter sind mit Deckeln zu versehen. Die Reinhaltung der Aborte liegt den Bewohnern, erforderlichenfalls den Hauseigentümern ob. Die Kübel nebst Zubehör werden aus öffentlichen Mitteln angeschafft und unterhalten, sie bleiben Eigentum des Staates. Die benutzten Kübel werden durch die Straßenreinigung